

VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



Allgemeine

Ordnung

vor das

SOUVERAINE

Herzogthum Schlesien,

wornach die

Land-

und

HYPOTHEQUEN-

Bücher

über unbewegliche Güter, zur Sicherheit
der Eigenthümer und Creditorum,

einzurichten sind.

De Dato Berlin, den 4. August. 1750.

Magdeburg, Drucks Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privill.
Hofbuchdrucker.

Allgemeine

Lehrbuch

der

SOVERÄINE

Rechtslehre

von

W. A. B.

und

HYPOTHEQUE

Lehrbuch

über die hypothetische Pfandrecht

an Grundbesitz und Creditur

von

De Dero Berlin den 4. August 1750.

Verlag des Buchhändlers Johann Friedrich Schulze
in Berlin



Sir **F**riedrich,
 von **G**ottes
 Gnaden **K**önig in

Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
 Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souve-
 rainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainet Prins von
 Dranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas,
 in Sibirien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stertin, Demmern,
 der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Herzog,
 Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
 Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moers, Graf
 zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teck-
 lenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravens-
 stein, der Lande Rossock, Stargard, Lauenburg, Bürow, Arlay und
 Breda &c. &c. &c.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Daß, da Wir Unsere grös-
 ste Sorgfalt auf die Wohlfahrt Unserer getreuen Vasallen und Unterthan-
 en unermüdet wenden, und zu deren Beförderung die Sicherheit im Han-
 del und Wandel, auch Credit-Wesen vornehmlich gereicht, die deßhalb von
 unendlicher Zeit her in Unserm Herzogthum Schlesien eingeführte Con-
 sens-Bücher aber nicht so beschaffen gewesen, daß der dadurch intendirte
 Zweck erreicht werden könnten; Wir folgende Hypothequen-Ordnung
 publici-

¶

publiciren zu lassen nöthig gefunden, damit alle diejenigen, welche über Lands Gütter, Häuser, und andere Immobilien, bündige Contracte schließen, oder Geld darauf ausleihen wollen, ihre völlige Sicherheit finden, und aus dem Grund- und Hypothequen-Buch vergewissert seyn können, wer die rechtmäßigen Besitzer derer unbeweglichen Gütter, und ob und wie weit sie darüber zu disponiren berechtigt seyn. Wir ordnen und befehlen also nach reifer der Sachen Erwegung hiemit und Kraft dieses

Von allen Schlesi-
schen Gerichten soll
im Grund- oder Hypo-
thequen-Bücher nicht
fertig werden.

§. 1.

Daß Unsere Ober-Amts-Regierungen in Ober- und Nieder-Schlesien, sowohl als die darinn befindliche Fürst- und Gräfl. Mediar-Regierungen, wie nicht weniger jede Gerichts-Obrigkeit, welche bishero das Hypothequen-Wesen, Confirmationes und Consense derer ausgestellten Obligationen und anderer Contracte, wie auch die Eintragung derselben besorget, den Ver- lust forhanen Rechts gehalten seyn sollen, ein vollständiges richtiges Grund- und Hypothequen-Buch unverzüglich einzurichten und einzuführen.

§. 2.

Wie dergleichen
Grund- und Hypo-
thequen-Bücher
anzurichten.

In dieses Grund- und Hypothequen-Buch sind alle unter der Jurisdiction befindliche Immobilien unter einem gewissen Numero einzutragen, und dabey in besondern Columnen zu notiren:

- 1) Der Nahme des Immobilis, nebst dessen ungefährlichen Beschaffenheit und Pertinentien, und wenn es ein Haus, die Straße, wo es gelegen.
- 2) Der Nahme des Besitzers, und ob er in erster oder zweyter Ehe lebet.
- 3) Titulus Possessionis desselben, wie er nemlich das Immobile, erblich, wiederkäuflich, jure antichretico oder auf eine andere Art erhalten habe.
- 4) Der Werth, wie hoch er das Immobile an sich gebracht, und wenn es ein Haus, und eine Societät zur Erzeugung des Brand- Schadens ausgerichtet, wie hoch es deshalb geschätzt und eingeschrieben, oder wenn es auf dem Lande ein Bauer- oder ander geringes Gut ist, wie hoch selbiges gewöhnlich angeschlagen werde.
- 5) Die eingetragene Domina reservata, Pacta successoria, Fideicommissa, Fundationes, unablösliche Renten, Onera & pacta realia.
- 6) Versicherte Schulden, als an restirenden Kauf- Pretio, bestellte Hypothequen, und dergleichen.
- 7) Bezahlte und abgeführte Schulden.
- 8) Vormundschafften und Bürgschafften.
- 9) Geldschilde Vormundschafften und Bürgschafften.
- 10) Was der Besitzer an Immobilibus ausser dem beschriebenen Immobile unter eben der Jurisdiction habe, wie solches das beygedruckte Formular sub No. 1. zeigt. Uebrigens ist solch Grund- und Hypothequen-Buch mit einem vollständigen Register zu versehen, da unter dem Nahmen des Debitoris auch Creditoris und der Immobilien selbst alles aufzuführen, und demedaran gelegen, nachgewiesen werden könne.

Woben aber sowohl wegen dererjenigen Personen als auch Gütter, so einerley Nahmen haben, alle Behutsamkeit zu gebrauchen, daß dabey kein Irrthum vorgehe.

(3)

§. 3.

Damit auch die Grund- und Hypothequen-Bücher etwas beständig seyn mögen, so soll bey erfolgter Veränderung des Possessoris, der neue Besitzer eines unbeweglichen Stückes, er sey wer er wolle, schuldig seyn, es als sofort gehörigen Orts, nebst Vorzeigung des Original- Documenti anzuzugehen, damit dasjenige Grundstück, so auf ihn gekommen, auf seinen Nahmen könne verzeichnet werden, wobey denn auch mit wenigen Worten der Titul nebst dem Dato und der Werth des Grund-Stückes mit anzusetzen. Auch muß von dem Secretario oder Actuario des Orts unter das Instrument oder den Kauf-Brief eigenhändig registrirer werden, wenn der neue Eigenthümer in das Grund-Buch eingeschrieben worden. Sollte sich aber jemand dieser Verordnung nicht unterziehen wollen; so soll, so lange solches nicht geschehen, sein Titulus Possessionis nicht allein für ungültig u. nichtig gehalten werden, sondern es wird auch jeder Obrigkeit, bey Vermeidung obgesetzter Straffe der vierfachen Ersehung des Empfangenen, nebst Erstattung verurtheilender Schäden und Unkosten ex propriis, hierdurch untersaget, keinem dergleichen Besizer, wenn er nicht zuvor in dem Grund- und Hypothequen-Buch sich gehörig verzeichnen lassen, eine Obligation oder andere dergleichen Verschreibung auf solches Grundstück auszufertigen oder zu confirmiren.

Der neue Besizer soll seinen Titulum sofort eintragen schuldig seyn, und was dabey zu beobachten?

Auf solche Weise dann Creditores, zumahl wann sie sich die vorigen Kauf-Briefe oder andere dergleichen Documenta überdem vorzeigen lassen, vergewissert seyn können, ob und was für liegende Gründe ihre Debitores in Besiz haben, und unter welcher Jurisdiction dieselbe eigentlich belegen, damit die Verschreibung derselben von dem ordentlichen Richter geschehen könne.

§. 4.

Wann noch nicht ausgemacht, unter welcher Jurisdiction dieses oder jenes Immobile eigentlich gehöret; So sollen die hierbey concurrirrende Judicia in Zeit von 4. Wochen, nach Publicirung dieses, deshalb conferiren, und alles dergestalt reguliren, damit ein jeder wissen könne, unter welcher Jurisdiction jedes Immobile unstreitig belegen, und dafern sie nicht vor dem Eintritte können einig werden, sollen die Unter-Gerichte an ihre Ober-Gerichte, diese aber, wenn sie unter sich deshalb streiten, an Uns zur Entscheidung sofort berichten. Inmittelst muß das Immobile als freitrag, im Grund- und Hypothequen-Buch angemerket, und ohne hinder Judiciorum Vorbewußt darauf keine Obligationes oder Verschreibungen ausgefertigt oder eingetragen werden. Sollte aber ein Judicium hierüber handeln, und einem andern hierunter einen offenbahren Eintrag thun, soll dasselbe nicht nur die vorenthaltene Gebühren dem Fisco zur Straffe vierfach bezahlen, sondern auch demjenigen, welche durch seine wiederrechtl. Ausfertigung und Eintragung Schaden leiden möchten, solche aus seinen Mitteln ersetzen.

Wo verschiedene Jurisdictionen und Immobilia streitig seyn, oder unter einander liegen, muß alles in gedringte Michtigkeit gebracht werden.

§. 5.

Im Fall sich an dem Rechte oder Titulo possessionis des Besizers einiger Zweifel findet, den er durch zulängliche Beweissthümer zu heben nicht vermöchte, und er gleichwohl auf sein Guth Geld borgen, oder sonst darüber auf eine zu Recht beständige Art disponiren und solches in das Grund-

Wie es zu halten, wenn der Titulus possessionis zweifelhaft ist, und was der Besizer selbsten

sollt thun muß, um und Hypothequen-Buch eintragen lassen wolte; So muß derselbe zufohr seinen Titulum zu berichtigten. und erst alle diejenigen, welche auf das immobile einen Anspruch zu machen ver-
meinen, bey dem Gerichte, unter dessen Jurisdiction solches gehöret, nach Ver-
schrift des Codicis Fridericiani edictaliter citiren lassen. Solte aus de-
nen von dem Possessore produciren Documentis erhellen, daß Personen
außer Landes einen Schein Rechtsens haben, so hat das Judicium, welches die
Edictales verordnet, die Affixion an denen Orten zu veranlassen, allwo sich
solche Personen wahrscheinlich aufhalten, nicht weniger dem Impertranten
aufzugeben, die Citationem ad Domum denen bekanten Interessenten in-
finuiren zu lassen, welche ein Jus contradicendi haben möchten. Wie denn
auch die Judicia in Ansehung der hiebey in ereffirenden Abwesenden, Unmün-
digen und Minderjährigen, alles erforderliche zu besorgen und zu veranlassen
haben, damit sie mit ihrer Nothdurfft gehöret werden. Wenn aber die
Personen derer Interessenten zwar bekant, deren Aufenthalt aber und
ob sie noch am Leben, auch wer irgend ihr Erbe, unbekant sind; so muß
derjenige, so sie bey diesen Umständen der Ordnung nach per parentum ad
domum nicht citiren lassen kan, eyblich erhärten, daß er von ihrem Leben
und Aufenthalt, noch wer etwa ihre Erben, weder einige Nachricht habe,
noch aller angewandten Mühe unerachtet erhalten können; Und müssen sol-
chenfalls die Nahmen dieser Interessenten denen Edictalibus mit inferi-
ret werden. Nach Reproduction derer Documentorum aff- & re-
fixionis Edictalium, und der gedruckten wöchentlichen Nachrichten, wor-
inn die Edictales bekant gemacht worden, und nach docirter Innuation
der Citation ad domum hat das Judicium competens sententiam pra-
clusivam zu publiciren, und diese, sobald sie rechts-kräftig worden, soll
zum Beweis des Rechts und Tituli possessionis zureichend seyn. Ges-
talt Wir dann ausdrücklich verordnen, daß niemand darwieder gehöret
oder in integrum restituiret werden solle, es mag solche Restitution ex
capite ignorantia, absentia, minorennaria, oder wie es sonst Nah-
men haben mag, gesucht werden, und haben diejenigen, welche sich um ihre
Jura in ihrer Abwesenheit nicht bekümmern, auch keinen Mandatarum bes-
stellen, sich selbst es bezumessen, andere aber, welche Vormündere oder
Mandatarios haben, müssen sich an diese halten, und wenn sie dabey zu kurz
kommen, die allgemeine Wohlfahrt ihrem besondern Nutzen vorziehen, aller-
massen es besser ist, daß zuweilen einer durch sein oder eines andern Schuld
Schaden leide, als daß die Eigenthums Rechte aller angewandten möglichen
Vorsicht unerachtet, in Ungewißheit bleiben. Damit aber durch nur ge-
dachte Edictales keine Gelegenheit zu einer offbaren Ungerechtigkeit ge-
geben werde; So sollen zu Krieges- Zeiten, wann unsere Vassallen und Un-
terthanen zum Theil im Felde stehen, keine dergleichen Edictales ertheilet,
sondern solche bis nach erfolgten u. publiciren Frieden angesetzt, immittelst
aber, wenn der Titulus possessionis zweifelhaft, es in denen Grund- und
Hypothequen-Büchern angemerket werden.

§. 6.

Wie es zu halten,
wenn ein Grundstück
aus einer Jurisdic-
tion in die andere
kommt.

Würde ein Grund-Stück durch Verkauf, Tausch, oder sonst, aus
einer Gerichts- Jurisdiction in die andere kommen; So soll der neue Eigen-
thümer schuldig seyn, binnen 4. Wochen von Zeit der Acquisition, es
bey denen Gerichten, worunter das Immobile bisher gestanden, anzuzei-
gen, auch Creditores, so etwas darauf zu fordern haben möchten, ad
liquidandum citiren zu lassen, wenn er solches zu seiner Sicherheit nöthig
erachtet.

erachtet. Bevor nun solches geschehen, und ein Liquidations-Urtheil abgefasst, solches die Rechts-Krafft ergrieffen, und Creditores nach demselben befriediget, und wie solches geschehen, dem Gericht, worunter das Immobile kommt, vorgezeigt worden, oder diese im besagten Urtheil benante Creditores bey der neuen Jurisdiction sich in dem Hypothequen-Buch verzeichnen lassen, soll dieses Gericht niemand auf solches Immobile ein dingliches Recht versichern, oder vor den dadurch entstandenen Schaden mit haften. Nach vorher gezeigter Rechts-krafftigen Liquidations-Urtheil und bezugbrachten Liquidations-Protocoll, das Creditores abgefunden, oder nach doctorem Consensu Creditorum, wie vorstehet, hat nur gedachtes Gericht das Immobile in sein Grund und Hypothequen-Buch einzutragen, dahingegen das vorige Gericht die erfolgte Veränderung in dem Seinigen, und unter welcher Jurisdiction das Immobile gekommen, anzumerken, und die deshalb aufbehaltenen Documenta dem andern Gericht auszuantworten.

§. 7.

Dafem aber jemand bey Acquisition eines Immobiles nicht nöthig erachtete, Creditores ad liquidandum citiren zu lassen; So hat er solches dem Gerichte, worunter das Immobile gestanden, schriftlich oder ad protocollum zu declariren und darüber einen Schein sowohl als einen ausführlichen Extract aus dessen Hypothequen-Buch, nebst denen dazu gehörigen solthanes Immobile betreffenden Documentis in vidimirter Abschrift zu fordern, und dieses alles dem Gerichte, unter dessen Jurisdiction das Immobile von neuem kommt, vorzuzeigen, damit dasselbe alles was ein getragen gewesen in seinen Grund und Hypothequen-Buch richtig verzeichne, ohne daß es deshalb neuer Confirmation bedürffe.

Das der neue Possessor thun muß, wenn das Gut unter einer andern Jurisdiction kommt, und er die Creditores nicht will citiren lassen.

Wie nun dasjenige, so in diesem und dem vorhergehenden Spho dem Acquirenten auferlegt ist, auf den Fall gehet, da jemand etwas von der Jurisdiction los macht, worunter es bishero gestanden; So muß in denen Fällen, da Jurdictions-Herrn eine Veränderung unter sich machen, von selbstigen auch alles, was in diesen Spho vorgeschrieben, ex officio besorget, dafür aber solchenfalls vom Possessore nichts gefordert werden.

§. 8.

Weil es aber geschehen kan, daß der Besitzer eines unbeweglichen Gutes, durch schriftl. Urkunden z. E. durch ein Testament, woran dem Anschen nach nichts auszusetzen, seinen Titularn bescheiniget, solchen in dem Grund- und Hypothequen-Buch einschreiben läßt, und darauf Schulden oder andere Verträge machet, die gleichfalls eingetragen werden, gleichwohl hernach ein Dritter, so ein gegründeteres Recht hat, das Immobile in Anspruch nimmt, folglich die Berechtigten des Besitzers sowohl als aller dererzejigen, welche von ihm ein dingliches Recht erhalten, mit Bestand Rechts ansieht; So kan in solchem Fall dem Gerichte, welches die Eintragung veranlasset, gar nichts zur Last gelegt werden, und muß dannenhero nicht nur derjenige, welcher bey Behandlung eines unbeweglichen Guts sicher gehen will, die im 7ten Spho vorgeschriebene Vorsichtigkeit brauchen, sondern es muß auch jedermann, der mit Sicherheit Geld ausleihen, oder darauf ein dingliches Recht, so nicht angefochten werden kan, erlangen will, vor allen Dingen aus dem Hypothequen-Schein wahrnehmen, ob der Besitzer bey Acquisition des unbeweglichen Guts alle die einen Anspruch auf das Gut zu haben vermeinten, citiren lassen,

Wenn ein Tertius den Titularn possession ansieht, wie es damit zu halten.

B

oder

oder ob er solches nach entstandnem Concursu Creditorum als Meistbietender erstanden, auch ob in beyden Fällen die Bezahlung des Kaufs-Preitii nach Maßgabe des Prioritars-Urtheils geschehen.

Hätte hingegen der Besizer durch freiwilligen Verkauf, Vertausch, Schenkung, Erbschafts-Recht, oder auf andere Art, das unbewegliche Gut erlangt, und zu seiner Sicherheit nicht nöthig erachtet, sich per Edictales sicher zu stellen; So kan sich niemand vor die ex Jure Domini herrührende Ansprüche in Sicherheit setzen, er habe dann zuvor die in dem Hypothequen-Schein allegirte Documenta und Nachrichten, samt allen denen, worauf sich diese beziehen, genau nachgesehen, und im Fall einige Schwierigkeit sich dabey ereignet, solche auf andere Art, auch benöthigten Falls durch die Edictal-Citation wie §. 5. geordnet, gänglich aus dem Wege räumen lassen.

Wenn auf ein Immobile Ehe-Pacta und andere Verfügungen eingetragen worden, so ist der Titulus possessionis doceret, muß der Possessor anzuhalten werden, den Titulum noch zu berichtigen.

§. 9.
Weil bißhero die Gewohnheit gewesen, daß Obligationen, Ehe-Pacta und ander Instrumenta auf unbewegliche Güter und deren Possessores eingetragen worden, ohne daß der Possessor seinen Titulum possessionis berichtiget hat, gleichwohl es sich von selbst versteht, daß kein Besizer eine Hypothec oder ander dingliches Recht verschreiben können, bevor et nicht sein Eigenthum oder Titulum Possessionis doceret; So muß zu Abstellung dieser Unrichtigkeit der Besizer angewiesen werden, solches noch zu bewerkstelligen, welches ohnentsgeldlich, in so weit solches nicht etwa per Edictales geschehen muß, von allen Ober und Unter-Verichtten besorget werden muß.

Wenn die hierzu erforderliche Nachrichten in denen Consens-Kauf und Deposiren-Büchern, wie auch in denen seit Anno 1742 verhandelten Concurs- und Liquidations-Actis nicht anzutreffen; So sind die Possessores und andere Interressenten zur Production ihrer Original-Documenten und deren Abschriften ex officio anzuhalten, welche Abschriften von dem Secretario oder A. Quario vidimiret, und wie in folgenden verordnet wird, in einem Convolut unter gewissen Numeris und Foliis gebesheitet werden müssen, damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf mit allegirung des Folii und Numeri beziehen könne.

Es muß dannhero auch, im Fall eine Frau zur zweyten Ehe geschritten, und ein Immobile dem zweyten Mann ganz oder zum Theil zugebracht, dieser zuvor bescheinigen, daß, und wie das Immobile auf ihn gekommen und solches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen.

Die Erben des possessionis oder deren Vormünder müssen auch denen Verichten-Nachrichten, wenn die Güter zugefallen.

§. 10.
Wenn durch den Todes-Fall des Besizers eine Veränderung geschehet, müssen die Erben oder deren Vormünder innerhalb Jahres-Frist solches denen Verichten anzeigen und zugleich melden:

- a) wie viel Söhne und Töchter der Verstorbene hinterlassen,
- b) wie alt sie seyn,
- c) ob einige abwesend,
- d) wie die Güter getheilet, und wem sie zugefallen, solglich wer der neue Besizer sey,

welches

welches alle in das Grund-Buch eingetragen werden soll und muß.

Würde aber der Erbe über eine Jahres-Frist damit zurück bleiben, und keine Impedimenta legalia beschränken, muß er das Duplum erlegen. Und soll demselben, bis die Berichtigung geschehen, kein Hypothequen-Schein ertheilet, vielmehrer auf dessen Nahmen etwas eingetragen werden.

§. 11.

Wenn einmahl der Titulus possessionis ab Seiten des Besitzers in Richtigkeit gesetzt? So ist jedermann, der sich einige Verbindlichkeit und ein dingliches Recht von ihm verschreiben, und in das Hypothequen-Buch eintragen läßt, vor allen andern Creditoren völlig gesichert, welchen zwar ein Eigenthums- oder ander dingliches Recht von dem Besitzer confitratet worden, solches aber entweder gar nicht, oder nicht zur rechter Zeit eintragen lassen.

Wenn der Titulus possessionis einmal richtigsetzt worden, ist derjenige, welcher seine Jura in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen, völlig gesichert, und geht denen andern, die sich Jura nicht, oder nachher eintragen lassen, vor.

§. 12.

Nachdem wir in dem vorhergehenden angewiesen, wie ein Grund- und Hypothequen-Buch eingerichtet werden müsse, so soll nunmehr gezeigt werden, was vor Sachen und Jura darin eingetragen werden müssen, wenn sie in Concursu Creditorum einen Vorzug haben wollen.

Was für Verschreibungen und Jura in das Hypothequen-Buch eingetragen werden müssen.

§. 13.

Es ist vorans zu sehen, daß keine Personal-Obligaciones, Wechsel- oder Personal-Verschreibungen in das Land-Buch eingetragen werden können, sondern bloß die Verschreibungen über unbewegliche Güther, worunter auch die Hypothecae tacitae oder legales begriffen seyn, item: alle Pacta und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit sich führen, und auf das dem Landbuch eingetragene Immobile versichert werden. vid. infra. Wenn also jemand eine dergleichen Personal-Obligacion auf des Debitoris Immobilia wolte eintragen lassen, muß solche nicht angenommen werden.

Keine Personal-Obligaciones müssen in das Landbuch eingetragen werden.

§. 14.

Alle Reservata dominia beim Kauff und Verkauf sollen mit richtiger Benennung der Güther und derer Debitorum und Creditorum Vor- und Zunahmen in das Hypothequen-Buch, da das Grund-Stück belegen bezeichnet werden; Zu Entstehung dessen aber den gehörigen Vorzug nicht haben, sondern allen eingetragenen Hypothequen nachstehen. vid. Cod. Frid. p. 4. tit. 9. § 46.

Sondern nur die Jura realia, und in specie die Dominia reservata.

Zu dem Ende soll ein jeder, der dergleichen Eigenthum sich vorbehalten, schuldig seyn, daß und bis auf welche Zeit das Dominium reserviret sey, auch was noch zu prästiren sey, ehe solche Reservatio wegfüllet, dem Hypothequen-Buch eintragen zu lassen.

Es bedarf aber dieserwegen keiner besondern gerichtlichen Confirmation, sondern es ist genung, wenn nächst obgedachter Ingressation von dem A. Cuario nur mit wenig Worten unter dem Kauf-Brief verzeichnet wird, welchen



welchen Tag dieser Vorbehalt in das Schuld-Buch eingetragen worden.

§. 15.

Item die Fidei
Commissa Familiae
und Majorate.

Demjenigen, welcher seine Güther mit einem Fidei-Commiss oder Majorat beschweren will, soll frey stehen, ob er solches noch bey seinem Leben eintragen lassen will oder nicht. Nach seinem Tode aber sind die Erben so das Fidei-Commiss erhalten, längstens binnen 3 Monaten nach Absterben des Testatoris schuldig, die Güther, welche mit einem Fidei-Commiss belegen sind, gehörig eintragen zu lassen, welchenfalls dieselbe in der ersten Classe lociret werden, vid. Cod. Frid. wiederigenfalls denenselben kein Vorrecht gestattet noch begehret werden soll. Dahero, wenn der Heres fiduciarius auf dieses Guth Schulden macht, und solche eintragen lässet, der Creditor dem Fidei-Commisario vorgehet, und muß dieser gleichfalls in der vierten Classe lociret werden. Wenn jemand mit seinen Brüdern, Vettern, oder ander ein Pactum successorium aufrichtet, soll er schuldig seyn, solches gleichfalls innerhalb Jahres Frist verzeichnen und registriren zu lassen, welches Pactum contra Tertium, der seine Schuld eher eintragen lassen, nicht eher seine Gültigkeit haben soll, bis es eingetragen worden.

§. 16.

Alle Verschün-
gen derer unbeweg-
lichen Güther.

Ferner müssen alle Handlungen, welche den Effect einer gerichtlichen Verschreibung haben sollen, und alle Verschreibungen derer unbeweglichen Güther, bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction oder District das Grund-Stück belegen, in das Hypothequen-Buch bey Verlust des Vorzug-Rechts eingetragen werden. Diesem zu Folge sind alle Special-Hypothequen, so dem gehörigen Grund- und Hypothequen-Buch einverleibet worden, so wohl denen Generalen als Specialen, so der Schuldener etwa andersmo, als wo das Grund-Stück belegen, verschreiben oder confirmiren lassen, ohne Unterscheid der Zeit vorzuziehen.

§. 17.

Wenn und wie ei-
ne General-Hypo-
thec eingetragen
werden soll.

Wenn jemand alle seine Güther zur Hypothec einsetzet, folglich eine General-Hypothec bestellet, u. solche in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, so versteht sich die Hypothec nicht auf des Schuldeners bewegliches, sondern bloß auf dessen unbewegliches Vermögen, vide supra §. 13.

Es ist aber nicht genung, daß diese General-Hypothec nur auf ein Guth eingetragen werde, sondern der Creditor muß sorgen, daß auf alle Güther die Hypothec eingetragen werde, weil die auf ein Guth geschene Eintragung ratione derer übrigen Güther kein Vorrecht geben kan.

Wenn aber die Eintragung auf einem Guther, es mag unter einer oder unter verschiedener Jurisdiction belegen seyn, geschehen, als welches von dem Arbitrio des Creditoris lediglich dependiret, dürfen bey denen übrigen Güthern nur vidimirte Copieen von denen eingetragenen Obligationen und dem erhaltenen Eintragungsschein produciret werden, und sollen vor die Eintragung keine Procent-Gelder und Confirmations-Gebühren, sondern allein die Eintragungsg. Gebühren gegeben werden.

§. 18.

Nebst der Haupt-Verschreibung müssen auch die darinnen enthaltenen Pacta und Conditiones, welche das Ding selber afficiren, specificire ein- getragen werden. Es ist aber nicht genug, daß die Haupt-Verschreibung z. E. der Kaufbrief, worin das Dominium reserviret ist, oder die Erb- theilung, worin das Fidei-Commiss constituiret worden, sondern es muß in specie auch die Eintragung des Dominii reservati und des Fidei-Com- missi geschehen.

Recht der Haupt- verschreibung müs- sen auch ins beson- dere die Dominia reservata und Fidei- Commissa Familie eingetragten werden.

§. 19.

Gleiche Verordnungs hat es auch, wenn der Haupt-Verschreibung et- nige Pacta beigefüget werden, item alle andere Pacta, welche ein Eigen- thums-Recht inferiren, als addictionis in diem, jur's proximifcos retro- venditionis, allermaßen auch diese Pacta, wenn sie ein Vorrecht geben sol- len, specificire in dem Hypothequen-Buch notiret werden müssen, wel- chenfals ihnen das Dominium zu seiner Zeit reserviret, und sie daher in prima Classe lociret werden müssen. Daher der Creditor wohl thut, wenn er in seinem Supplicato ausdrücklich bittet, daß diese Reservata und Pacta in specie exprimiret, und in das Hypothequen-Buch eingetragen werden mögen.

Item wenn dersch- den pactum addi- ctionis in diem, ju- ris proximifcos, re- trovenditionis &c. eingetragen wird.

§. 20.

Wenn der Creditor solches nicht bittet, muß der Richter, welcher die Haupt-Verschreibung einträgt, dennoch solches ex officio thun, und wenn er- unterläßt, verliert zwar Creditor sein Vorrecht, das ist: Er kan sich das Guth nach Verlauf der Zeit nicht addiciren lassen, noch solches reuiren, noch das Näher-Recht gegen die eingetragene Creditores exerciren, sondern er muß sich bey ereignendem Concurs an den Ort verweisen lassen, welchen ihm das gemeine Land-Recht assigniret. Er behält aber seinen Regress an das Judicium.

Dergleichen Con- ditiones und Pacta müssen die Gerichte ex officio eintragen und specificiren.

§. 21.

Alle Onera realia, welche auf unbeweglichen Güthern haften, als Er- ben-Zins, Gelder, annui redditus, oder unablöfliche Zinsen, Renten, und Einkünfte, welche aus Beträgen oder Stiftungen herrühren, müssen künftig in das Grund- und Hypothequen-Buch specificire und ex officio notiret werden, widerriensfalls der Käufer, wenn dergleichen nicht in An- schlag gebracht, oder im Kauff-Contract nicht exprimiret worden, und Edictales, welche auch hierauf zu richten, ergangen, von Leistung solcher Abgabe befreiet seyn soll.

Item alle Onera realia, als Canones, annui redditus &c. sind was hieby ra- tione preteriti zu bedachten.

§. 22.

Solchergestalt müssen auch die Servitutes personales, als Usus, Usus- fructus, Habitatio, in so weit sie auf liegende Gründe entweder per Pacta oder andere Dispositiones constituiret sind, bey Verlust des Vorzugs- Rechts eingetragen werden, und wenn solches nicht geschehen, Edictales aber, so hierauf mit zu richten, ergangen, soll der Käufer solche zu präestiren nicht schuldig seyn.

Nicht weniger alle Servitutes Personales.

§. 23.

Nicht aber die all-
gemeinen Kosten und
Pflichten, welche ge-
meinlich und ihrer
Natur nach, auf
denen Eüthern haften.

Hingegen sollen die Servitutes reales und die allgemeinen Lasten und Pflichten, welche gemeinlich auf denen zu verkauffenden Güthern zu haften, als: Contributiones, Service, Lehns, Canones, Prästationes derer Bauer-Güther an ihre Obrigkeit, derer Bürger-Häuser an den Magistrat, item die Kirchen- und Priester-Gebühren, niemahlen in dem Hypothequen-Buch specificè notiret und demselbe eingetragen werden, sondern es hat sich der Käufer, und wem sonst daran gelegen, nach dem Quantum dieser gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen, und falls er nach dem Anschlag kauft, darinnen aber solche nicht enthalten sind, von seinem Käufer desfalls Eviction zu fordern.

§. 24.

Die Bürgschaften,
welche vor Richt-
nungsbediente und
Richter mit Immo-
bilibus bestellt mer-
den, müssen gleich-
falls eingetragen
werden.

Es müssen auch die Cautiones und Bürgschaften, welche jemand mit seinen Immobiliibus bestellet, wenn sie ein Verrecht haben sollen, dem Hypothequen-Buch eingetragen werden. Wegen der von denen berechnenden Dienern und Arendatoren zu bestellenden Caution aber müssen die Kriegs- und Domainen-Cammern diese Vorsicht gebrauchen, daß die Cavenen

a) einen beglaubten Schein, ob und was für Schulden auf seinen des Cavenen zur Caution stehenden Güthern haften, um daraus zu erkennen, ob ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihnen könne geleistet werden, aus denen Gerichten beybringen. Diese Caution muß

b) nicht eher angenommen werden, bis solche von denen Gerichten, worunter die Güther belegen, in das Hypothequen-Buch auf dessen Ersuchen, der die Hypothec bestellet, eingetragen, und darüber ein gerichtliches Schein ertheilet worden. Sollten aber

c) Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern, welchen die Caution prästiret werden muß, diese Vorsicht nicht gebrauchen, keinen Hypothequen-Schein erfordern, oder wenn die Hypothec mit Schulden überhäufft, sich keine andere Caution bestellen lassen, oder gar die Eintragung verschümen, weil wir ausdrücklich wollen, daß die Kriegs- und Domainen-Cammern keine dergleichen Leute annehmen sollen, ohne vorher zu examiniren, ob nicht schon einige Schuldverauf des Cavenen Güther vorher eingetragen worden, allermaßen Unsere nachhero eingetragene Posten allerdings denen Vetteren nachstehen müssen, und Wir nicht zugeben können, daß die Aeltere und versicherte Creditores, welche alle menschliche und Gesezmäßige Vorsicht gebraucht, Unsero Interesses wegen das Nachsehen haben, und um das Ihrige gebracht werden sollen: So müssen die Kriegs- und Domainen-Cammern, weil sie sich nicht andere Sicherheit stellen lassen, als dann den Ausfall ex propriis bezahlen.

§. 25.

Die Erb-Gelder
müssen in das Hy-
pothequen-Buch
eingetragen werden

Wenn Erben unter sich ein Immobile theilen, und einem derer Erben ein gewisses Angelb in der Theilung ausgesetzt wurden; so muß dieses Geld-Theil nach Production des über diese Erbtheilung errichteten Instrumenti auf das Immobile eingetragen werden, welches der Erbe zu suchen

den befugt ist, obgleich in dem Theilungs-Receß die Eintragung nicht ausbedungen ist.

§. 26. Wenn eine Braut oder Ehe-Frau dem Marito ihre Dotal-Paraphernal- und Recepticien-Gelder mit der Condition hingiebt, daß solches an ein unbeweglich Gut verwandt werden sollen, und der Ehemann würdlich ein Gut mit diesem Gelde erkaufft, muß Sie zu ihrer Sicherheit dem Grund- und Hypothequen-Buch einschreiben lassen, daß dieses Gut mit ihrem Geld erkaufft sey, und alsdann wird sie in der ersten Classe Cod. Frider. pag. 292. §. 44. sonst aber in der vierten Classe lociret ibid. §. 77.

Item wenn eine Braut oder Ehe-Frau dem Ehemann würdlich ihre Dotal-Paraphernal- und Recepticien-Gelder, mit der Condition mit einem unbeweglichen Gut davor erkaufft werden soll, und solches würdlich angekaufft wird.

§. 27. Wenn eine Ehe-Frau ihre Paraphernal-Gelder, Recepticien, Morgengabe und Leib-Gedinge, dem Marito in Händen läßt, muß sie solche eintragen lassen, und alsdann gehört sie zur dritten Classe pag. 279. §. 69. n. 2. sonst aber zur fünften Classe p. 302. §. 105.

Item wenn eine Ehe-Fraudiesemittiririon ihrer Paraphernal- und Recepticien Gelder, item Morgengabe und des Leib-Gedinges dem Marito in Händen läßt.

§. 28. Damit aber auch Creditores wegen der sonst stillschweigenden Hypothequen und andern privilegierten Schulden nicht Gefahr laufen mögen, sind solche gleichfalls dem Schulden-Buch einzutragen.

Die stillschweigenden Hypothequen müssen eingetragen werden.

§. 29. Da niemand zur andern Ehe schreiten darf, er habe dann zuvor mit seinen unmündigen und minderjährigen Kindern erster Ehe Rücksicht getroffen, (welches auch die Mutter nach ihres Ehemannes Tode bezurechtstellen muß, wenn sie gleich sich nicht wieder verheirathet;) So haben die Gerichte, denen solchesfalls die Befehlung der Vormüner oder Curatorum obliegt, ernstlich dahin zu sehen, daß nach errichteter Vergleich das ausgemachte Vater- und Mutter-Gut sofort in das Grund- und Hypothequen-Buch auf des Vaters oder Mutter unbewegliche Güter, oder nur auf eines davon, wenn es zur Sicherheit dieser Kinder hinlänglich ist, eingetragen, und wie solches geschehen, durch einen Hypothequen-Schein, nemlich durch ein Attest aus dem Grund- und Hypothequen-Buch bescheiniget werde.

Das ausgemachte Vater- und Mutter Gut, muß auf des Vater oder Mutter unbewegliche Güter eingetragen werden.

§. 30. Würde aber das Erbtheil nicht dem Vater oder der Mutter gelassen, sondern solches dem Vormund ausgemacht, so bedarf es der Eintragung auf des Vaters oder der Mutter Gut nicht, sondern es muß der Vormund selbst, insofern das Erbtheil in Baarschaften und Mobilien besteht, entweder mit seinen unbeweglichen Gütern, oder auf eine andere Art, zur Hande Caution bestellen.

Der Vormundhaft und dieweil die Baarschaften und Mobilien eingetragen werden.



Die Obrigkeit aber muß davor sorgen, daß diese Caution mit der Vormundschafft und Curarel auf ein oder mehrere Immobilien des Tutoris eingetragen werde.

Damit aber die Obrigkeit wissen möge, worin das Vermögen der Unmündigen bestehe, und wie hoch die Caution zu bestellen, so muß sie bey dem Papillen-Collegio oder Waisen-Amt, und aus dem daselbst befindlichen Vormundschafft-Buche, sich wegen des Vermögens erkundigen, ein Quantum determiniren, und solches eintragen lassen, und ist solches falls nicht nöthig, dieses Quantum auf alle Güter einzutragen.

§. 31.

Die Cessio einer Obligation, so dem Land-Buch eingetragen worden, muß darinnen notirt werden.

Wenn auch jemand eine in das Grund- und Hypothequen-Buch auf Immobilien eingetragene Obligation oder Forderung unterfassen oder cediren will; so muß das darüber verriebene Pfand-Recht oder Cession in besagtem Buch actiret, auch unter der Original-Obligation, oder dem Original-Document über die Forderung verzeichnet auch solche Obligation oder Document dem Gläubiger eingehändiget, dem Debitori oder Aussteller der Obligation aber davon Nachricht gegeben werden, welches Letzere der Gläubiger zu besorgen hat, weil es nur zu seiner Sicherheit gereicht, damit sein Schuldener das Capital von dem Debitore oder Aussteller nicht gegen einen Mortifications-Schein erheben möge. Würde jemand sich eine in dem Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung cediren oder verpfänden, solche aber in diesem Buch nicht notiren lassen, so hat er sich die Schuld allein bezuzumessen, wenn hernach die ganze Forderung gegen einen Mortifications-Schein in Ermangelung des cedirten oder verpfändeten Original-Documents getilget und gelöscht, oder bey veranlaßter Edictal-Citation nicht er, sondern der vorige Creditor, oder dessen Erben, per Patentum ad domum citiret, und ihm also der ad liquidandum angeetzte Terminus præclusivus nicht bekannt gemacht wird.

§. 32.

Wie es zu halten, wenn eine Forderung dennoch illiquid ist, und daher noch nicht eingetragen werden kan?

Wenn sich begiebet, daß eine Forderung noch nicht eingetragen werden kan, weil sie in quali & quanto nicht ausgemacht, oder deßhalb in lire besafangen ist, so lieget demjenigen, der dergleichen Præteniones hat, ob, solche dem Gerichte anzuzeigen und zu bitten, daß ehe und bevor dieselbe ausgemacht, nichts zu ihrem Präjudiz in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werde, welche Protestation dann das Gerichte dem Grund- und Hypothequen-Buch, und denen daraus zu ertheilenden Scheinen inferiren muß, allermaßen dadurch das Recht desjenigen, welcher die Protestation eingelegt, ungekränket bleibet, mithin auch, wenn jemand derselben ungeachtet nachher seine Forderung in das Hypothequen-Buch eintragen lässet, dens noch keinen Vorzug haben, sondern vielmehr nachstehen muß.

§. 33.

Derjenige, welcher seine Schuld oder Real-Recht will eintragen lassen, muß sich zuvor bey einem Hypothequen-Schein geben lassen, und wie dieser auszufertigen.

Wenn demnach jemand mit volliger Sicherheit auf ein Immobile Geld ausleihen und sich darauf eine Hypothec verschreiben lassen will, muß er sich zuvorderst von dem Possessore einen aus dem Grund- und Hypothequen-Buch unter dem Gerichts-Siegel ausgefertigten Schein, in Originali geben lassen, worinnen alles dasjenige enthalten, was dieses wegen in dem Hypothequen-Buch von dem immobili sich notirt befindet, 108

wie beygedrucktes Formular sub B. ausweist. Worauf denn in der Obligation und Pfand-Verschreibung der Inhalt dieses Scheins, nebst dem Daro desselben einzurücken, damit jedermann versichert seyn könne, daß vor oder nach ertheiltem Schein (vor dessen Richtigkeit das Judicium. so es ausgeheltet, stehen muß) das Grund- oder Hypothequen-Buch in einem oder andern Stück nicht geändert, oder gar verfälschet, oder aber die Pfands-Verschreibung vor Ausfertigung des Hypothequen-Scheins eingetragten worden, als welches künftigt, wie hernach folget, nicht mehr verstatet werden soll.

§. 34.

Zum Beweise der Erstlichkeit, auf dem Fall in einem Tage mehr als eine Eintragung auf ein Immobile gesucht würde, muß jedesmahl in dem Präsentato auf das Supplicat oder Protocoll oben im Daro desselben die Stunde benennet werden, und weil das ganze Gericht vor die Richtigkeit des Grund- und Hypothequen-Buches steht, muß der Vortrag aus dem Supplicato oder Protocollo. wie nicht weniger die Verlesung derer producirtten Original-Documenten in pleno geschehen, das darauf abgefakte Decret von denen anwesenden Råthen oder Gerichts-Personen unterschrieben, und in ihrer Gegenwart die Eintragung in das Grund- und Hypothequen-Buch, nach Maßgebung des Decrets bewerkstelliget, die Supplicata und Protocolla aber mit denen darauf abgefakten Original-Decretis und denen vidimirten Abschritten der Documenten besonders in einem Volumine geheftet, numeriret und foliiret werden, damit das Grund- und Hypothequen-Buch sich darauf in der Kürze beziehen, und bey jedem Articul das Folium dieses Belags- und Protocoll-Buchs allegiren könne.

Wie es zu halten, wenn verschiedene Obligaciones an ein und dasselbe ein jectum werden.

§. 35.

Wenn der Possessor sich mit seinen Kindern erster oder zweyter Ehe noch nicht abgefunden, muß ihm der verlangte Schein aus dem Grund- und Hypothequen-Buch nicht ertheilet werden, bevor er diesen Passum berichtiget, und dahero in dem Schein des Umstandes, ob er im ledigen oder ersten und zweyten Ehe lebe, ob er Kinder aus der vorigen Ehe habe, oder nicht, auch im ersten Fall, ob solche abgefunden, item ob er Vormundschafften auf sich habe, und wie hoch die Caution sich belaufte, jedesmahls ausdrücklich gedacht, und deßhalb von dem Possessore, welcher einen Hypothequen-Schein verlangt, Nachricht, und dem Befinden nach Beschränkung gefordert, oder aber, wenn dem Judicio von obgedachten Umständen gar nichts bekannt, weil etwa der Possessor an einem entlegenen Orte sich aufhält, solches in dem Schein angemerket werden, damit diejenigen, denen daran gelegen, von diesen Umständen selbst Erkundigung einziehen mögen.

Wie der Hypothequen-Schein einzurücken, wenn der possessor Kinder der erster Ehe hat.

§. 36.

Würde jemand sich eine Obligation und Pfand-Verschreibung ausstellen lassen, bevor er sich einen Hypothequen-Schein produciren lassen, so soll solche weder confirmiret noch eingetragten werden. Diese Vorsicht bishero nicht gebraucht worden; So sollen zwar die

Ehe und bevor sich jemand einen Hypothequen-Schein geben lassen, soll keine Schuld eingetragten werden.

D

publicationem dieser Hypothequen-Ordnung ausgestellte Obligaciones und Pfand-Verschreibungen ihre Kraft behalten, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Inhaber derselben, oder der Debitor selbst, binnen 6. Monathen a die publicationis um die Eintragung in die Grund- und Hypothequen-Bücher anhalten, wiebrigenfalls solche Obligaciones den Effectum hypothece publicæ verlieren.

§. 37.

Die rechte hypothece merita hier- von aufgenommen, und braucht es keiner Production eines Hypothequen-Scheins. Was hingegen Hypotheecas legales und andere vorhin erwähnte Forderungen betrifft, welchen in denen Rechten ein dingliches Recht be- gelegt ist; So können dieselbe jedesmahl ohne vorhergehende Production eines Hypothequen-Scheins eingetragen werden, wenn nur aus dem Grund- und Hypothequen-Buche constatet, wie das Immobile auf den Possessorem gekommen, und auf seinen Nahmen eingeschrieben wor- den.

§. 38.

Die es zu halten, wenn jemand nach Empfang des hypothequen-Scheins, von verschiedenen Creditoren Geld auf diesen Schein ausnehmen will. Weil sich aber zutragen könnte, daß ein Schuldener nach Empfang des Hypothequen-Scheins von mehr als einem Gläubiger Geld aufbe- halten, und zugleich, oder auch zu verschiedenen Zeiten hinereinander Obligaciones ausstellere, oder auch mitlerweile andere Forderungen auf seine Immobilia eingetragen würden, wodurch dann ein und anderer Creditor um das gesetzte Vorrecht kommen könnte; So haben die Gerichte, so oft sie einen Hypothequen-Schein ausfertigen, das Concept davon dem Hypothequen-Protocoll und Senlags-Buch einzuverleiben, und bey Ausfertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation, sohaner Schein genau nachzusehen, und wenn nach Ausfertigung desselben eine neue Schuld von dem Debitore auf sein Immobile verschrieben, oder sonst et- was darauf eingetragen worden, dem Gläubiger es vor Ausfertigung der Obligation bekannt zu machen, wenn er sich aber solche bereits ausstellen lassen, in der Confirmation selbst, oder hinter der Obligation, die ihn noch vorgehende Forderung, wovon er aus dem Hypothequen-Schein nicht Nachricht haben können, zu notiren, damit derselbe, wenn solches zu seinem Nachtheil gereicht, die Zahlung des versprochenen Anlehns nicht leiste, oder wenn er unvorsichtiger Weise das Anlehn zum voraus geahlet, sich die Schuld des erleidenden Schadens allein bezymesse.

§. 39.

Wie die Eintragung in das Hypothequen-Buch zu su- chen. Wie solche von dem Colledge zu beschaffen, und daß darüber ein Protocoll gehalten werden muß. Wenn der Creditor seine Obligation oder ander bingliches Recht in das Hypothequen-Buch will eintragen lassen, muß er bey denen Ober- Gerichten mit einem Supplicat einkommen, bey denen Unter-Gerichten aber schriftlich oder ad Protocollum barum anhalten, die Original-Documta belegen, als: Obligaciones, Verkauf, Tausch, Vergleichs-, und Theilungs-, Reccesse, Ehe Stiftungen, Pacta Successoria &c. die Güther, worauf er eingetragen seyn will, specificiren, und solches Memorial dem Registratori (welcher das Hypothequen-Buch in seiner Verwahrung haben muß) präsentiren.

Dieser muß 2) auf Eyd und Pflicht den Tag und die Stunde, da ihm das Memorial präsentiret worden, darauf schreiben, und dasselbe noch

noch den Tag da es angekommen, registriren, von denen producirten Documenten vidimirte Abschriften machen, und solche nebst denen Originalen und seinem schriftlichen Einachten dem Collegio vorlegen.

Wenn 3.) das Collegium die Documenta nachgesehen, und richtig befunden, muß auf das Memorial, daß die Eintragung geschehen soll, in pleno decretiret werden, welches Decret von allen Anwesenden im Collegio unterschrieben werden muß.

Der Secretarius muß 4.) dieses Decretum sofort ausfertigen, der Praesident aber nebst zweyen Råthen solches unterschreiben, wenn es geschehelt, muß es dem Supplicanten zugestellt werden.

Hierauf muß 5.) die Eintragung in das Hypothequen-Buch in pleno geschehen, und die Originalia dem Creditori retradirer, und vom Registratore darunter notiret werden, welchen Tag die Eintragung geschehen.

6.) Diese gang Handlung, und daß von dem Supplicanten verlangt worden, die Obligation, Schuld u. in das Hypothequen-Buch einzutragen, wie solches verstatet, und die Obligation würdlich eingetragen worden, muß der Registrar mit bezeichnung des Tages und der Stunde in ein besondres Protocoll verzeichnen, und dabey die Obligation, und was sonst einzutragen, nieder schreiben und registriren.

Diesem Protocoll-Buch aber ist gleichfalls ein Register beuzufügen, darinn unter aller bey einer Sache und Handlung interessirten Personen Nahmen auf nachgewiesenen Blatt ein Protocoll, was und wie jedes abgehandelt, aufgefunden und nachgewiesen werden könen.

§. 40.

Wenn jemand eine Obligation oder andere im Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Forderung löschen lassen will, so muß er das Original-Instrumentum mit dem darunter befindlichen Original-Documento inscriptionis vel ingrossationis reproduciren, und die Quittung des Gläubigers, falls dieser nicht eigenhändig darum supplicirte, belegen, wornachst die Gerichte die Löschung zu bewerkstelligen, und das Original-Instrument, worunter das Documentum inscriptionis steht, durchzuschneiden haben, es wäre dann, daß solches Instrument mehr Capita enthielte, und deshalb conserviret werden müste, welchenfalls das Documentum inscriptionis allein durchzustreichen, und die im Grund- und Hypothequen-Buch geschehene Löschung unter diesem Document oder Attest, auch in dem Hypothequen-Protocoll-Buch, wie solches alles geschehen, nebst dem Dero zu verzeichnen, und von denen anwesenden Råthen und Richtern zu contraligniren.

Was der Possessor thun muß, wenn er eine eingetragene Schuld löschen will

§. 41.

Wenn das Instrument verlohren ist, kan die Löschung anders nicht geschehen, als wenn der Gläubiger, oder dessen Erben, oder Cessionari, die sich gehörig legitimiret, einen Morifications-Schein, unter dem

Was er thun muß, wenn die Obligation verlohren gegangen.

copiel. Instrument, welches sie allenfalls aus vorbesagtem Protocol-
Buche haben können, gerichtlich ausstellen, oder in die Lösung gerichtlich
willigen, und dieser Morrifications- Schein, oder das Documentum
von der gerichtlichen Einwilligung wird in mehr gedachten Protocol-Buch
aufbehalten.

§. 42.

Was der Possessor
thun muß, wenn die
in Concursu ausfal-
lende Creditores ih-
ge Obligaciones
nicht heraus geben
wollen, und die Ver-
sammlung dadurch auf-
gehalten wird.

Bei entstandenem Concursu Creditorum, oder Liquidations-Pro-
cesss &c. &c. pflegt es wegen der Lösung Weiltäufigkeit und Schwie-
rigkeit zu seyn, weil einige Creditores ausfallen, und diese ihre Docu-
menta nicht heraus geben wollen, wozu man sie auch nicht füglich zwingen
kan, zumahl, wenn die Gläubiger außer Landes sind, oder aus ihren Do-
cumentis fünfftig noch den Schuldner oder dessen Erben belangen, oder
auch andere Immobilien, worüber der Liquidations-Process noch nicht er-
öffnet, in Anspruch nehmen können. Diesem abzuwehren, ordnen und wols-
len Wir, daß die Lösung auch ohne Reproduction der Original- Docu-
menten, alsdemu geschehen solle, wenn der Käufer des Guttes den Ori-
ginal-Præclutions- und Adjudications-Bescheid, nebst der Quittung über
das bezahlte Kauf- Pretium, und dabey ein Attest von dem Gericht, all-
wo der Concurs- oder Liquidations-Process geführt worden, übergibt,
und das Gericht darinn bezeuget, daß die Creditores ausgefallen, deren
eingetragene aber nicht reproducirte Documenta gelöscht werden sollen:
Das Original-Attest wird in dem Hypothequen-Protocol-Buch nach-
richtlich aufbehalten.

Wenn auch in dem Hypothequen-Buche sich eine eingetragene und
ungelöschte Schuld findet, der Aufenthalt des Creditoris, oder dessen Er-
ben aber unbekant, und Debitor, oder der Käufer dieserhalb sich sicher
stellen will, so muß derselbe, da bey solchen Umständen Citatio per Pa-
ternum ad Domum nicht möglich ist, endlich erhärten, daß er von dem
Leben und Aufenthalt des Creditoris oder dessen Erben weder einige Nach-
richt habe, noch aller angewandten Mühe unerachtet, erhalten können, und
muß solchenfalls der Nahme des Creditoris in denen Edictalibus exprimi-
ret und dieses specificet mit inseriret werden.

§. 43.

Wie die Vormund-
schaften abgesetzt
werden müssen.

Wenn Vormundschafften gelöscht werden sollen; So muß eine ge-
richtliche Quittung über die bisher geführte Vormundschafft, und ein Attest,
daß der Vormund der Vormundschafft erlassen sey, und dieserwegen nichts
schuldig geblieben, übergeben werden. Falls der Pflegbefohlene noch min-
derjährig ist, und dieses dargethan worden, so ist zwar seine Quittung hin-
länglich, es wird aber seine gerichtliche Erklärung und Agnition der Quit-
tung erfordert, damit niemand gefährdet werden möge.

§. 44.

Wenn der Vor-
mund die Eintra-
gung nicht zurrec-
ten Zeit befoeret,
auch gar aus der
Acht gelassen, oder
die Lösung zur Un-

Wenn nun der Vormund die Entragung nicht zur gehörigen Zeit
beforget, oder gar aus der Acht gelassen, oder auch die Lösung zur Un-
gebühr veranlasset worden; So soll zwar zur Erhaltung des Credits
des Grund- und Hypothequen-Buches, das denen Unmündigen und Min-
derjährigen zustehende Jus tacite Hypothecæ denen eingetragenen For-
derun,

Da er dann von allen solchen An- und Zusprüchen sicher seyn kan.

Dahingegen die nicht eingetragene Creditores hypothecarij, wenn keine Edictal-Citation erfolgt, ihr voriges Recht an dem Guth behalten.

Daß aber zu Kriegszeiten dergleichen Edictales auszusetzen, ist schon oben §. 5. versehen.

Das Hypotheken-Buch muß der Registrator in seiner Verwahrung haben, und solches niemahls aus denen Händen geben. Urfundlich haben Wir diese Constitution eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Innesiegel bekräftiget. Berlin den 4ten Augusti 1750.

Eriderich.



S. von Cocceji. Sr. Ränchow.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

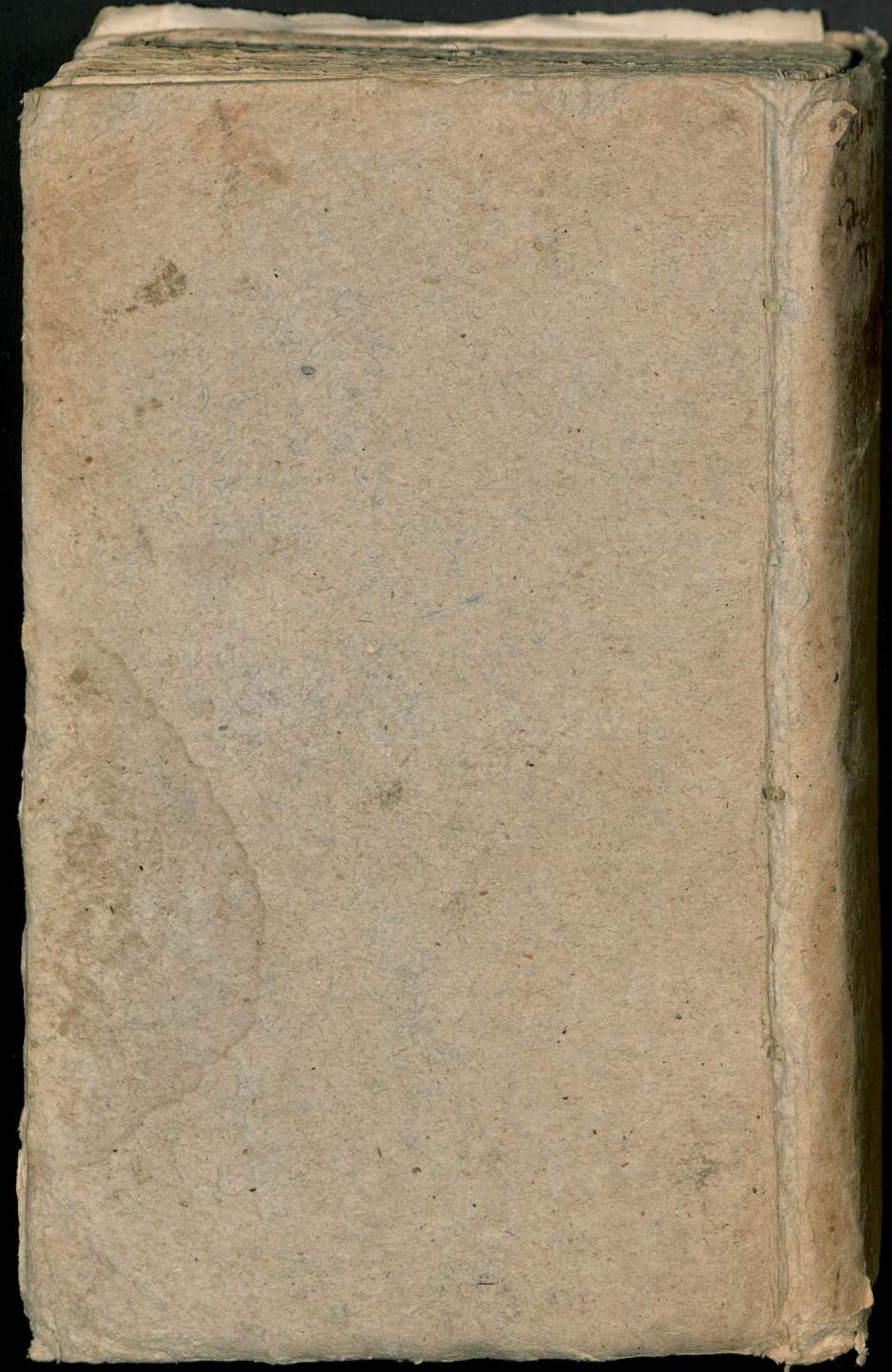


(8)

5b.

mt





108
Allgemeine

Ordnung

vor das

SOUVERAINE

Herzogthum Schlesien,

wornach die

Land=

und

THEQUEN.

über

liche Güter, zur Sicherheit

thümer und Creditorum,

einzurichten sind.

Berlin, den 4. August. 1750.

Nicolaus Guntter, Königl. Preuß. privil.
Hofbuchdrucker.

